



Grobkonzept für den Golfsport Phase 14

Stand: 07.12.2021, Version 1.5b
Gültig ab 06.12.2021

Epalinges, 7. Dezember 2021

1. Ausgangslage

Es gilt die «COVID-19 Verordnung besondere Lage» vom 23. Juni 2021 (Stand am 6. Dezember 2021). Link: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

Insbesondere zu beachten sind:

1. Kontakte minimieren, Innenräume regelmässig lüften.
2. Abstandhalten und Händewaschen/-desinfektion.
3. Golfanlagen, Übungs-Green, Driving Range und Übungsanlagen sind offen.
4. Restaurant ist offen.
Beschränkung auf 2G-Regel möglich. Es entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht bei Konsumation.
5. Pro Shop ist offen.
6. Zertifikatspflicht (3G-Regel) und Maskenpflicht für Personen ab 16 Jahren gilt:
 - Im Innern von Restaurants
 - An Veranstaltungen mit Obergrenze 300 Personen (z.B. Preisverteilungen und Vereinsversammlungen)
 - In Indoor-Anlagen. Wenn keine Maske getragen wird, muss der Betreiber die Kontaktdaten der anwesenden Personen sammeln, um sie im Falle einer Infektion rasch kontaktieren zu können.
7. Keine Zertifikatspflicht aber Maskenpflicht gilt:
 - Im Clubhaus (Sekretariat, Garderoben, Toiletten und Caddy Raum) gemäss Art. 6. Abs 1.
8. Für Mitarbeitende gilt die dringende Empfehlung des Bundesrates: Homeoffice. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, dies unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht. Weitere Empfehlungen siehe: Merkblatt für Arbeitgeber; Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - CORONAVIRUS (COVID-19), Link siehe Ziff. 4.17

Die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie liegt weiterhin bei den Kantonen. WICHTIG: Die Clubs müssen neben den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen der Kantone berücksichtigen.

2. Formulierungen

- **Muss-Formulierungen:** werden vom Bund vorgegeben und sind zwingend.
- **Soll-Formulierungen:** dringliche Empfehlungen von Swiss Golf.

3. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Für die Erstellung Ihres individuellen, konkreten Schutzkonzeptes sind neben den aktuell gültigen Vorgaben des Bundes und der Kantone, folgende Grobkonzepte zu beachten:

- **Für den Golfbetrieb:** das vorliegende Grobkonzept von «Swiss Golf».
- **Für das Restaurant:** das aktuell gültige Grobkonzept von «GastroSuisse».
- **Für den Proshop:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Detailhandels».

Verantwortung der Golfclubs und Golfplatzbetreiber, sowie der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung muss die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle ihres jeweiligen «Schutzkonzeptes» übernehmen. Sie müssen einen Corona-Beauftragten bestimmen.

Verantwortung des Golfspielers

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selbst übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung des Golflehrers

Der Golflehrer muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» für sich und seine Schüler übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung der Coaches, J+S-Leiter, Junior Captain, sonstige Trainer

Die Coaches, J+S-Leiter, Junior Captain und sonstige Trainer müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selbst übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.

4. Verantwortung für Mitglieder von Swiss Golf (Golfclubs, PGOs und Angeschlossene Vereinigungen)

4.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Die ganze Anlage ist unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates offen, wozu die Details unter Ziff. 4.10. bis 4.13. zu beachten sind.

4.2. Für den Spielbetrieb

- Die Rückverfolgung auf den Golfanlagen muss nicht sichergestellt werden.
- Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden.

4.3. Für Turniere

- Turniere im Freien sind möglich. Maximale Personenzahl 300 (Teilnehmende und Besucher).
- Für Preisverteilungen in geschlossenen Räumen gilt für Personen ab 16 Jahren die Zertifikats- und Maskenpflicht. Beschränkung auf 2G-Regel möglich, ohne Maskenpflicht.
- Für Preisverteilungen im Freien bis 300 Personen kann auf Zugangsbeschränkungen verzichtet werden.

4.4. Für grosse Turniere

- Grössere Turniere finden unter Einhaltung von besonderen Schutzkonzepten statt.

4.5. Für EDS-Karten

- EDS-Karten gemäss Reglement von Swiss Golf sind erlaubt.

4.6. Für das Sekretariat

- Das BAG-Plakat «Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen» soll aufgehängt werden (Download: [Homepage BAG](#)).
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt und Masken zur Abgabe vorhanden sein.
- Es gilt eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren.

- Der Arbeitgeber muss die Empfehlungen des BAG betreffend der Office- bzw. Homeoffice-Regel beachten siehe Ziff. 4.17.

4.7. Für das Restaurant

- Der Betrieb des Restaurants ist erlaubt.
- Für den Innenbereich gilt:
 - Zertifikatspflicht (3G-Regel) und Maskenpflicht für Personen ab 16 Jahren.
 - Es darf nur sitzend konsumiert werden, ausser bei einer 2G-Regel.
 - Es muss für eine wirksame Lüftung der Räumlichkeiten gesorgt werden.
- Für die Restaurant-Terrasse gilt:
 - Es kann die Zertifikatspflicht (3G-Regel) und Maskenpflicht für Personen ab 16 Jahren eingeführt werden.
 - Ohne Zertifikatspflicht (3G-Regel) und Maskenpflicht müssen zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt und Masken zur Abgabe vorhanden sein.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept von GastroSuisse» ist zu berücksichtigen.
- [Link GastroSuisse](#)

4.8. Für den Pro-Shop

- Der Pro-Shop ist offen.
- Es gilt eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept des Detailhandels» soll eingehalten werden.
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt und Masken zur Abgabe vorhanden sein.
- [Link Detailhandel](#)
- Der Arbeitgeber muss die Empfehlungen des BAG betreffend der Office- bzw. Homeoffice-Regel beachten siehe Ziff. 4.17.

4.9. Für die Garderoben

- Die Garderoben sind offen.
- Es gilt eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren.

4.10. Für den Golfplatz

- Der Golfplatz ist offen.

4.11. Für das Übungs-Green

- Das Übungs-Green ist offen.

4.12. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die Driving Ranges und Übungsanlagen sind offen.

4.13. Für Indoor-Anlagen

- Die Indoor-Anlagen sind offen.
- Es gilt die Zertifikatspflicht (3G-Regel) und Maskenpflicht für Personen ab 16 Jahren.
- Wenn keine Maske getragen wird, muss der Betreiber die Kontaktdaten der anwesenden Personen sammeln, um sie im Falle einer Infektion rasch kontaktieren zu können.
- Die Betreiber müssen für eine wirksame Lüftung der Räumlichkeiten sorgen.

4.14. Golf-Unterricht

- Golf-Unterricht im Freien ist erlaubt.
- Für Golf-Unterricht Indoor sind die Vorgaben gemäss 4.13. zu erfüllen.

4.15. Für den Caddy Raum

- Der Caddy Raum ist offen.
- Es gilt eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren.

4.16. Für die Benutzung von Golf Carts

- Die Benutzung ist auf eine Person zu beschränken.
- Benutzung für zwei Personen (mit Zertifikat) möglich, wenn Kontaktdaten der Benutzer erhoben werden.

4.17. Für das Personal

- Für Mitarbeitende gilt die dringende Empfehlung des Bundesrates: Homeoffice.
- Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, dies unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht.
- Weitere Empfehlungen siehe: Merkblatt für Arbeitgeber; Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - CORONAVIRUS (COVID-19): Link: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter_und_Checklisten/merkblatt_employer_covid19.html

5. Verantwortung für Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen (Mitglieder und nicht Mitglieder von Swiss Golf)

Für diese Anlage gelten die Vorgaben:

- **gemäss Ziff. 4.12. (für Pitch & Putt-, Driving Range-Anlagen) und / oder**
- **gemäss Ziff. 4.13. (für Indoor-Anlagen)**

Zudem:

- Wir empfehlen Ihnen, das «Grobkonzept für den Golfsport, Phase 14» auf ihre lokalen Gegebenheiten anzupassen.
- Wir raten Ihnen, wie unseren Mitgliedern, den dringenden Empfehlungen von Swiss Golf zu folgen.
- Sollten sie nicht auf unserer Verteilerliste sein, melden Sie sich bitte bei unserer Geschäftsstelle, info@swissgolf.ch.

Für allfällige Fragen bitten wir Sie, sich an Swiss Golf zu wenden.

Anhang

«Template für Schutzkonzept des Golf Clubs xyz für Golf-Turniere» (gültig ab dem 6. Dezember 2021, Basis 3G-Regel)

Golf Club:

Verantwortliche Person:

Allgemeine Regeln des Schutzkonzeptes des Golf Clubs sind einzuhalten

Abstand, Masken, Covid-Zertifikat

- Kontakte minimieren, Innenräume regelmässig lüften.
- Abstandhalten und Händewaschen/-desinfektion.
- Es gilt die Zertifikatspflicht (3G-Regel) und Maskenpflicht für Personen ab 16 Jahren gilt:
 - Im Clubhaus (Sekretariat, Garderoben, Toiletten und Caddy Raum)
 - Im Innern von Restaurants
 - Für Preisverteilungen in geschlossenen Räumen, Obergrenze 300 Personen

Vorbereiten des Turniers

- In den Ausschreibungen ist festzuhalten, dass der Teilnehmer sich verpflichtet, dieses Schutzkonzept einzuhalten.
- Die Ausgabe der Scorekarten und Turnierinformationen, sowie die Bezahlung der Turniergebühren sind so zu organisieren, dass keine Ansammlungen im Sekretariat entstehen.

Durchführen des Turniers

- Turniere im Freien sind möglich. Maximale Personenzahl 300 (Teilnehmende und Besucher).
- Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden.

Abschiessen des Turniers

- Für Preisverteilungen in geschlossenen Räumen gilt für Personen ab 16 Jahren die Zertifikats- und Maskenpflicht.
- Für Preisverteilungen im Freien bis 300 Personen kann auf Zugangsbeschränkungen verzichtet werden.

Hinweis an Golfclubs / Turnierorganisatoren:
Schutzkonzept alternativ mit Beschränkung auf 2G-Regel möglich